

Satzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl

Vom 15. September 2004

(KABl. 2004 S. 369)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Gliederung der Stadt-Kirchengemeinde
- § 2 Leitung der Kirchengemeinde
- § 3 Geschäftsführender Ausschuss
- § 4 Bezirksausschüsse
- § 5 Fachausschüsse
- § 6 Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder
- § 7 Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- § 8 Fachausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
- § 9 Fachausschuss für Friedhofswesen
- § 10 Fachausschuss für Seelsorge und Altenarbeit
- § 11 Fachausschuss für Kirchenmusik und Kultur
- § 12 Beratende Ausschüsse
- § 13 Finanzausschuss
- § 14 Bauplanungsausschuss
- § 15 Strukturausschuss
- § 16 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 17 Geschäftsführung und Verwaltung
- § 18 Arbeitsbesprechungen
- § 19 Schlussbestimmungen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

Präambel

„Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl ist der Zusammenschluss der ehemaligen acht evangelischen Kirchengemeinden in Marl:

Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl,

Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Nord,

Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Süd,

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Marl,

Evangelische Kirchengemeinde Marl-Hamm,

Evangelische Kirchengemeinde Hüls,

Evangelische Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck,

Evangelische Kirchengemeinde Sinsen.

„Im Rahmen struktureller Veränderungen und der Bündelung von Arbeitsbereichen haben sich die ehemaligen acht Kirchengemeinden zur Bildung einer Gesamt-Kirchengemeinde als Stadt-Kirchengemeinde entschlossen. „Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl erstreckt sich weitgehend auf die kommunalen Grenzen der Stadt Marl.

„Nach den Bestimmungen der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl für die Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste folgende Gemeindegatzung.

§ 1

Gliederung der Stadt-Kirchengemeinde

(1) Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Dienste Gemeindebezirke, Pfarrbezirke und Fachbereiche.

(2) Die Stadt-Kirchengemeinde wird in folgende Gemeindebezirke und Pfarrbezirke aufgeteilt:

Gemeindebezirk Dreifaltigkeitskirche

1. Pfarrbezirk Dreifaltigkeitskirche 1

2. Pfarrbezirk Dreifaltigkeitskirche 2

3. Pfarrbezirk Dreifaltigkeitskirche 3

Gemeindebezirk Erlöserkirche

4. Pfarrbezirk Erlöserkirche 1

5. Pfarrbezirk Erlöserkirche 2

¹ Nr. 1

Gemeindebezirk Christuskirche

6. Pfarrbezirk Christuskirche

Gemeindebezirk Versöhnungszentrum

7. Pfarrbezirk Versöhnungszentrum

Gemeindebezirk Auferstehungskirche

8. Pfarrbezirk Auferstehungskirche

Gemeindebezirk Kreuzkirche

9. Pfarrbezirk Kreuzkirche

Gemeindebezirk Pauluskirche

10. Pfarrbezirk Pauluskirche 1

11. Pfarrbezirk Pauluskirche 2

Gemeindebezirk Lutherkirche

12. Pfarrbezirk Lutherkirche 1

13. Pfarrbezirk Lutherkirche 2

A

Presbyterium, Geschäftsführender Ausschuss und Bezirksausschüsse

§ 2

Leitung der Kirchengemeinde

(1) ¹Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. ²Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Stadt-Kirchengemeinde. ³Ihm obliegen die Planung und Leitung der gesamten kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl. ⁴Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. ⁵Es vertritt die Stadt-Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr und hält Kontakt zu den gesellschaftspolitischen Gruppen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung¹ Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.

¹ Nr. 1

(4) 1Das Presbyterium überträgt zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums das Amt der Finanz-Kirchmeisterin oder des Finanz-Kirchmeisters sowie das der Bau-Kirchmeisterin oder des Bau-Kirchmeisters. 2Die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister vertreten sich gegenseitig.

(5) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium unmittelbar nach Beendigung einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter einen Geschäftsführenden Ausschuss sowie Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und beratende Ausschüsse.

(6) 1Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben tritt das Presbyterium in der Regel einmal im Monat zusammen.

2Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss wird aus den Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluss des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
- Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplanes und der Kostendeckungspläne der Kirchengemeinde nach Anhörung der Ausschüsse,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne und der Kostendeckungspläne,
- Finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung etc.) im Rahmen des beschlossenen Stellenplans nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse,

- Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung ²von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.

⁴Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung,
- b) die Finanz-Kirchmeisterin oder der Finanz-Kirchmeister sowie die Bau-Kirchmeisterin oder der Bau-Kirchmeister oder je ein Mitglied des Finanzausschusses und Bauplanungsausschusses, welches gewähltes Mitglied des Presbyteriums ist,
- c) zwei weitere gewählte Mitglieder des Presbyteriums.

⁵Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(4) ¹Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben tritt der Geschäftsführende Ausschuss in der Regel einmal im Monat zusammen.

²Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung¹ unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 4

Bezirksausschüsse

(1) ¹Für die kirchliche Arbeit in den Gemeindebezirken wird für jeden Gemeindebezirk ein Bezirksausschuss gebildet. ²Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Gemeindebezirken zu planen, zu fördern, zu koordinieren und verantwortlich zu begleiten.

(2) Die Bezirksausschüsse haben folgende Aufgaben:

- Regelung der den jeweiligen Gemeindebezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Kirchenmusik, der Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben,

¹ Nr. 1

- Förderung des kirchlichen Lebens sowie Regelung der Schwerpunkte der Gemeindearbeit und ihre Durchführung in den Gemeindebezirken,
 - Beratung in Personalangelegenheiten für die Personalstellen der jeweiligen Gemeindebezirke, bei der Erstellung von Dienstanweisungen und bei der Durchführung des Dienstes,
 - Beratung bei Bau- und Finanzplanungen, bei Neu- und Umbauten sowie bei Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden innerhalb der Gemeindebezirke,
 - Beratung im Rahmen der Haushaltsplanung über die für die Gemeindearbeit in den Gemeindebezirken erforderlichen Finanzmittel,
 - Beratung und Entscheidung über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die den Gemeindebezirken zugeordneten Finanzmittel,
 - Beratung und Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen.
- (3) Den Gemeindebezirken stehen vom Presbyterium festgelegte Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (4) ¹Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. ²Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (5) ¹Den Bezirksausschüssen gehören die Pfarrerrinnen und Pfarrer des betreffenden Gemeindebezirks, die für den Gemeindebezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter sowie vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, an. ²Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrerrinnen i.E. und Pfarrer i.E. des jeweiligen Gemeindebezirks nehmen an den Sitzungen der Bezirksausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (6) ¹Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. ²Die Bezirksausschüsse wählen geeignete Mitglieder zu Beauftragten für Finanzangelegenheiten und Bauangelegenheiten des jeweiligen Gemeindebezirks.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglied der Bezirksausschüsse sind, an den Sitzungen der Bezirksausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.
- (8) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (9) ¹Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben treten die Bezirksausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen. ²Die Einladung zu den Sitzungen er-

folgt durch die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

3Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

B

Fachausschüsse

§ 5

Fachausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in bestimmten Fachbereichen der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Fachausschuss für gesellschaftliche Verantwortung;
- d) Fachausschuss für Friedhofswesen;
- e) Fachausschuss für Seelsorge und Altenarbeit;
- f) Fachausschuss für Kirchenmusik und Kultur.

(2) 1Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2Sie haben folgende Aufgaben:

- Fachaufsicht für die jeweiligen Fachbereiche,
- Förderung, Koordinierung und gegebenenfalls Durchführung der Arbeit der Kirchengemeinde in den Fachbereichen,
- Beratung in Personalangelegenheiten für die Personalstellen der jeweiligen Fachbereiche, bei der Erstellung von Dienstanweisungen und bei der Durchführung des Dienstes,
- Durchführung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der vorhandenen Haushaltsmittel für den jeweiligen Fachbereich,
- Beratung und Entscheidung über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die den Fachbereichen zugeordneten Finanzmittel,
- Vorschlag von Baumaßnahmen für den jeweiligen Fachbereich.

1 Nr. 1

- (3) ¹Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. ²Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.
- (4) ¹Jedem Fachausschuss gehören mindestens 6, höchstens 16 Mitglieder an. ²In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Die Anzahl der im Fachbereich tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf im jeweiligen Ausschuss 1/3 der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (5) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse sind, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.
- (7) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (8) ¹Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben treten die Fachausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen. ²Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden der Fachausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.
- ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 6

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

¹Der Fachausschuss hat die Aufgabe, die evangelische Kindergartenarbeit in Marl – vorausschauend mit Blick auf zukünftige Entwicklungen – zu konzipieren und die Entwicklung der jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen zu begleiten. ²Standards der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder werden festgelegt und weiterentwickelt.

§ 7

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) 1Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl. 2Er nimmt die Begleitung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, bereitet Entscheidungen für Konfliktlösungen vor und unterstützt die Gemeindebezirke bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (2) 1Der Fachausschuss hält Kontakt zu allen an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde Beteiligten und unterstützt die bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit. 2Er berät ferner über Fragen der Konzeption und Gestaltung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl.
- (3) Der Fachausschuss pflegt Kontakte zu anderen Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten Gremien in der Stadt und auf überregionaler Ebene.

§ 8

Fachausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Der Fachausschuss für gesellschaftliche Verantwortung hat die Aufgabe, die gesellschaftspolitische und diakonische Arbeit in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl anzuregen, zu fördern und durchzuführen und die Begleitung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.
- (2) Der Fachausschuss hat die Aufgabe, als Teil der weltweiten ökumenischen Kirche in allen Arbeitsbereichen der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl ökumenisches Lernen anzuregen und zu koordinieren, bewusstseinsverändernde Veranstaltungen und Lebensweisen im Blick auf die weltweite Gerechtigkeit in der Stadt Marl zu fördern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppen und Bezirke in ihrer Arbeit auf dem Weg zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu begleiten.
- (3) Der Fachausschuss hält den Kontakt mit den gesellschaftsrelevanten Gruppen, insbesondere mit der Industrie, der Kommunalverwaltung, den Parteien und Verbänden, gibt Hilfestellung beim Aufbau des Gemeinwesens und versucht, das Interesse an der gesellschaftspolitischen Arbeit zu fördern.
- (4) 1Der Fachausschuss hält die Verbindung zum Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. und zu den örtlichen diakonischen, caritativen und sozialen Einrichtungen. 2Er koordiniert die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium bei der Wahrnehmung seiner diakonischen Verantwortung.
3Der Fachausschuss erhält ein Vorschlagsrecht für die Entsendung in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e.V..

§ 9

Fachausschuss für Friedhofswesen

- (1) 1Der Fachausschuss für Friedhofswesen nimmt die Aufgaben wahr, die den evangelischen Friedhof der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl betreffen. 2Der Fachausschuss ist zuständig für die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofssatzung sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlagen.
- (2) 1Der Fachausschuss berät über die Friedhofssatzung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen. 2Er entscheidet im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen über die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen, die Vergabe von Aufträgen, den Abschluss von Treuhandverträgen/Dauergrabpflegeverträgen sowie über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben.
- (3) Der Friedhofsausschuss befasst sich mit allen Fragen des Bestattungswesens.

§ 10

Fachausschuss für Seelsorge und Altenarbeit

- (1) Der Fachausschuss begleitet die seelsorgliche Arbeit in verschiedenen Lebensbereichen.
- (2) Der Fachausschuss koordiniert die Seelsorge in den Marler Krankenhäusern und begleitet den Dienst an Ärzten und Pflegepersonal sowie an Patientinnen und Patienten und an den in diesem Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Der Fachausschuss koordiniert die Altenarbeit innerhalb der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl und nimmt die Begleitung der Arbeit mit alten Menschen und den in der Altenarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahr.

§ 11

Fachausschuss für Kirchenmusik und Kultur

- (1) 1Der Fachausschuss für Kirchenmusik und Kultur unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusik in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl und achtet darauf, dass das gottesdienstliche Leben der Kirchengemeinde durch die Kirchenmusik bereichert wird. 2Er hat weiterhin die Aufgabe der Entwicklung und Zielsetzung kirchenmusikalischer Arbeit im Zusammenwirken mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.
- (2) Der Fachausschuss fördert die Kulturarbeit der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl, insbesondere im Bereich der Musik, der Kunst, der Medien und der Bildung.

C

Beratende Ausschüsse

§ 12

Beratende Ausschüsse

(1) 1Das Presbyterium bildet für besondere Aufgaben folgende beratende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Bauplanungsausschuss,
- c) Strukturausschuss.

2Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl kann weitere beratende Ausschüsse und Arbeitskreise zu aktuellen Themen und zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben bilden.

(2) 1Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. 2Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.

(3) 1Jedem beratenden Ausschuss gehören mindestens 6, höchstens 16 Mitglieder an. 2In die beratenden Ausschüsse sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Die Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf im jeweiligen Ausschuss 1/3 der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

(4) Die beratenden Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder.

(5) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglied der beratenden Ausschüsse sind, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

(6) Über die Verhandlungen der beratenden Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(7) 1Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben treten die beratenden Ausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen.

2Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

3Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 13**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung des Presbyteriums und der Ausschüsse in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinde wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungen des Presbyteriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. ²Er hat ferner das Presbyterium und die Ausschüsse bei langfristigen Planungen zu beraten. ³Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 14**Bauplanungsausschuss**

(1) Zur Beratung des Presbyteriums und der Ausschüsse in Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten wird ein Bauplanungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Bauplanungsausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungen des Presbyteriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. ²Er hat ferner das Presbyterium und die Ausschüsse bei langfristigen Planungen zu beraten. ³Er bereitet Umbau- und Neubau-Maßnahmen vor und überwacht Baumaßnahmen und Bausanierungen. ⁴Dem Bauplanungsausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15**Strukturausschuss**

Der Strukturausschuss berät das Presbyterium und die Ausschüsse hinsichtlich von Strukturfragen innerhalb der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl.

D**Sonstige Bestimmungen****§ 16****Grundsätze der Zusammenarbeit**

¹Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss, die Bezirksausschüsse, die Fachausschüsse, die beratenden Ausschüsse und Arbeitskreise der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. ²Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. ³Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 17

Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Das Presbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) 1Die Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl unterhält eine Geschäftsstelle, die die unmittelbar in der Kirchengemeinde zu erledigenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr wahrnimmt. 2In den Gemeindebezirken können zusätzliche Büros eingerichtet werden, um die dort anfallenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr der Gemeindebezirke zu erledigen.
- (3) 1Die weiteren Verwaltungsgeschäfte werden von der Kreiskirchlichen Verwaltung in Recklinghausen geführt. 2Sie bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse durch. 3Sie vertritt die Kirchengemeinde in Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 18

Arbeitsbesprechungen

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl finden regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt.
- (2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde treten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Koordination der Arbeit und zur Regelung von überbezirklichen Fragen zu Arbeitsbesprechungen zusammen.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder beraten ihre Arbeit in der Leitungstagung.
- (4) 1Die Leitungstagung tritt mit dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Leitungskonferenz zusammen. 2Die Leitungskonferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl konzeptionell zu begleiten, die Zusammenarbeit der einzelnen Tageseinrichtungen zu koordinieren, Entscheidungen für Konfliktlösungen vorzubereiten und die Begleitung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten regelmäßig über ihre Arbeitsfelder in Verantwortung vor der Gesamtgemeinde.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 1Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. 2Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

